

Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

Beschlossen vom Gemeinderat am 8. April 2010

I. Einleitung

Art. 1 Name, Rechtsform und Zweck

¹ Die Pensionskasse Stadt Chur (nachfolgend: Pensionskasse) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Sie wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sowie der angeschlossenen Institutionen. Sie schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

³ Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG. Sie weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung nach. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Gesetz oder das Reglement keine weitergehenden Bestimmungen enthält.

Art. 2 Reglemente

Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form von Reglementen.

Art. 3 Eingetragene Partnerschaft

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe und Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Kreis der Versicherten

¹ Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sind obligatorisch bei der Pensionskasse versichert.

² Bei einer Ausgliederung ganzer Dienststellen oder Abteilungen aus der Stadtverwaltung in rechtlich selbstständige Trägerschaften können die Arbeit-

gebenden ihr Personal durch Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern.

³ Die Pensionskasse kann mit anderen Arbeitgebenden öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie mit privatrechtlichen Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, Anschlussverträge abschliessen. Sofern der Anschlussvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen in den Reglementen.

Art. 5 Nicht zu versichernde Personen

¹ Personen, die der obligatorischen Versicherungspflicht nach BVG nicht unterstellt sind, werden nicht in die Pensionskasse aufgenommen. Die Details werden im Reglement festgelegt.

² Löhne und Lohnanteile, die Mitarbeitende von Arbeitgebenden beziehen, die nicht der Pensionskasse angeschlossen sind, werden nicht versichert.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 6 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Er beträgt mindestens einen Achtel der maximalen ordentlichen AHV-Rente.

² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich 13. Monatslohn. Sozialzulagen und variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert. Ausnahmen bestimmt das Reglement.

³ Der Koordinationsabzug beträgt 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.

⁴ Der höchste versicherbare Lohn entspricht dem nach Personalrecht der Stadt maximal erzielbaren Lohn.

⁵ Bei teilinvaliden Personen wird der Koordinationsabzug mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt, multipliziert.

Art. 7 Rücktrittsalter

¹ Das ordentliche Rücktrittsalter richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen, deren Altersrücktritt gemäss Personalrecht der Stadt vom Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters abweicht. Die Sonderregelungen werden im Reglement festgehalten.

² Die Pensionskasse erlässt Bestimmungen über den vorzeitigen und aufgeschobenen Altersrücktritt. Die Leistungen sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzulegen.

Art. 8 Gesundheitsprüfung

Die Pensionskasse ist befugt, über den Gesundheitszustand einer erwerbsunfähigen versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen.

Art. 9 Verlust der Versicherungsansprüche

¹ Die Pensionskasse passt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang an, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfallversicherung (UV) oder die Militärversicherung (MV) eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der oder die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

² Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurden.

Art. 10 Auszahlung

¹ Die Pensionskasse kann für im Ausland wohnende Rentenbeziehende als Erfüllungsort Chur festlegen. Vorbehalten bleiben die bilateralen Verträge mit der EU oder mit anderen Staaten.

² Die jährlichen Renten werden auf zwölf Raten aufgeteilt und monatlich ausbezahlt.

Art. 11 Anrechnung von Leistungen Dritter

¹ Die Leistungen werden gekürzt, sofern sie mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Altersleistungen, die nicht mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen, werden nicht gekürzt.

³ Das Reglement enthält Bestimmungen über die Anrechnung von Leistungen Dritter.

⁴ Haften Dritte für einen entstandenen Schaden, tritt die Pensionskasse, soweit sie Leistungen erbracht hat, in die Ansprüche des Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

Art. 12 Abtretung, Verpfändung und Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum

¹ Die versicherte Person kann für Wohneigentum nach Massgabe des Bundesrechts einen Vorbezug der Austrittsleistung verlangen oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder auf Austrittsleistung abtreten oder verpfänden.

² Die Bedingungen werden im Reglement festgelegt.

³ Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, kann die Pensionskasse die Auszahlung aufschieben. Sie erstellt eine Prioritätenliste.

Art. 13 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Die Pensionskasse kann von der Rückforderung absehen, wenn die Person, die Leistungen erhielt, gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 14 Auskunft- und Meldepflicht

¹ Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle massgeblichen Verhältnisse ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

² Die Arbeitgebenden erteilen der Pensionskasse die für die Führung des Bestandes der Versicherten und die Nachführung der versicherten Löhne benötigten Auskünfte. Dazu gehören insbesondere:

- a) Namen und Personalien der Versicherten;
- b) Adressen;
- c) AHV-Versicherten- bzw. Sozialversicherungs-Nummern der Versicherten;
- d) Auflösung von Arbeitsverhältnissen;
- e) Veränderung des Beschäftigungsgrades;
- f) Änderungen des Zivilstandes (inkl. eingetragene Partnerschaften).

Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist. Die Pensionskasse trifft alle nötigen Massnahmen für eine vertrauliche Behandlung der Daten.

³ Rentenbeziehende Personen haben auf Aufforderung der Pensionskasse hin eine Wohnsitz- und/oder eine Lebensbescheinigung einzureichen.

⁴ Die Pensionskasse haftet nicht für Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.

IV. Sparversicherung und Altersleistungen

Art. 15 Altersgutschriften

¹ Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

² Altersgutschriften erfolgen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Danach wird die Versicherung gegebenenfalls prämienfrei bis zum aufgeschobenen Altersrücktritt weitergeführt.

³ Die jährlichen Altersgutschriften betragen:

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes
25 - 34	15 Prozent
35 - 44	17 Prozent
45 - 54	19 Prozent
55 - 65 (64 bei Frauen)	21 Prozent

Art. 16 Verzinsung von Altersguthaben

¹ Der jährliche Zinssatz auf dem Altersguthaben entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Weist die Pensionskasse eine Unterdeckung auf, kann sie einen tieferen Zinssatz beschliessen.

² Über zusätzliche Zinsgutschriften aus Überschüssen nach Bildung der nötigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entscheidet die Pensionskasse.

Art. 17 Freiwillige Einlagen

¹ Die versicherte Person kann zur Verbesserung ihres Vorsorgeschatzes bis zum Erreichen der vollen reglementarischen Leistungen einmal jährlich einen freiwilligen Einkauf tätigen. Der Einkauf ist nur zulässig, wenn sämtliche vorhandenen Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse übertragen sowie allfällige Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind. Das Reglement legt den Maximalbetrag fest.

² Der jährliche Einkauf ist bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter möglich. Ausnahmen regelt das Reglement.

³ Das Reglement kann vorsehen, dass versicherte Personen über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen können, um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen.

⁴ Verzichtet eine versicherte Person nach dem Einkauf von Kürzungen bei Vorbezug der Altersleistungen auf den vorzeitigen Altersrücktritt, darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten werden.

Art. 18 Altersleistungen

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn die Erwerbstätigkeit nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgegeben wird. Die Altersrente wird ab dem ersten Tag des Monats nach aufgebener Erwerbstätigkeit ausbezahlt.

Art. 19 Altersrente

¹ Das Altersguthaben wird zum Rentenumwandlungssatz in eine Altersrente umgerechnet. Das Altersguthaben entspricht demjenigen Kapital, welches die versicherte Person beim Erreichen des Rentenalters erworben hat, abzüglich einer allfälligen Kapitalabfindung.

² Die Pensionskasse bestimmt im Reglement die Rentenumwandlungssätze gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.

³ Für die Berechnung der Altersrenten von Personen, welche vor dem Anspruch auf die Altersleistung eine Invalidenrente bezogen haben, gilt für den passiven Teil der gleiche Umwandlungssatz, wie er bei den aktiven Versicherten zum Zeitpunkt der Berechnung der Altersrente angewandt wird.

Art. 20 Vorzeitiger Altersrücktritt

¹ Beim vorzeitigen Altersrücktritt gilt ein reduzierter Rentenumwandlungssatz.

² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, vom Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts bis zum AHV-Altersrentenbeginn eine Überbrückungsrente in der Höhe von 80 Prozent der AHV-Altersrente zu beziehen. Die Voraussetzungen und Finanzierung werden im Reglement geregelt.

Art. 21 Aufgeschobener Altersrücktritt

Beim aufgeschobenen Altersrücktritt gilt ein erhöhter Rentenumwandlungssatz.

Die übrigen Voraussetzungen und Folgen des aufgeschobenen Altersrücktrittes werden im Reglement geregelt.

Art. 22 Kapitalabfindung bei Altersrücktritt (Pensionierung)

¹ Die Altersleistung kann bis zu 50 Prozent als Kapitalabfindung bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt. Die gewünschte Kapitalquote oder ein Widerruf sind mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Gesuche Verheirateter erfordern die schriftliche Zustimmung des Ehegatten.

² Verlässt eine versicherte Person per Altersrücktritt die Schweiz definitiv, kann sie die Altersleistung bis zu 100 Prozent in Kapitalform beziehen.

³ Beim Bezug als Kapitalabfindung werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt.

⁴ Aus wichtigen Gründen kann die Auszahlung einer einmaligen Kapitalabfindung auf das gesetzliche Minimum reduziert werden. Über eine Reduktion entscheidet die Verwaltungskommission.

Art. 23 Alters-Kinderrente

¹ Die versicherte Person hat nach dem Altersrücktritt Anspruch auf Alters-Kinderrenten für:

- a) für Kinder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres;
- b) Kinder in Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;
- c) Kinder, die zumindest 70% invalid sind: bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

² Die Alters-Kinderrente erlischt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter bzw. die Ausbildung vollendet hat oder stirbt oder wenn die versicherte Person stirbt.

³ Die jährliche Alters-Kinderrente entspricht der von der Stadt ausgerichteten Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal. Sie beträgt jedoch mindestens 20 Prozent der BVG Altersrente des versicherten Elternteils.

V. Risikoleistungen**Art. 24** Invalidität

¹ Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) invalid ist oder - solange noch kein Entscheid der IV vorliegt - durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer sozialen Stellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

² Teilinvaliden steht eine Leistung entsprechend ihrem Invaliditätsgrad in Form einer Viertelsrente, einer halben Rente oder einer Dreiviertelsrente zu, sofern der Invaliditätsgrad mindestens das gesetzliche Minimum erreicht.

Art. 25 Invalidenrente:

- a) Leistungsanspruch

¹ Anspruch auf eine Invalidenleistung hat eine versicherte Person, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war.

² Die jährliche Invalidenrente beträgt bis zur Ablösung durch die ordentliche Altersrente 50 Prozent des versicherten Lohnes. Während der Dauer der Invalidität wird das Altersguthaben verzinst und beitragsfrei bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeäuft.

³ Die Abstufung der Invaliditätsgrade ist im Reglement festgehalten.

Art. 26 b) Beginn und Ende des Anspruches

¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung, frühestens jedoch nach einer Wartefrist von sechs Monaten ab Beginn der Erwerbsunfähigkeit und spätestens mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung.

² Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber wenn die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hat. Als Rücktrittsalter gilt bei Invalidität das Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

Art. 27 Invaliden-Kinderrente

¹ Versicherte mit Anspruch auf eine Invalidenrente erhalten für jedes Kind, das gemäss diesem Gesetz eine Waisenrente beanspruchen könnte, eine Invaliden-Kinderrente.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.

³ Der Anspruch auf Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat oder stirbt. Die Bestimmungen zur Waisenrente finden sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10 Prozent des versicherten Lohnes, jedoch mindestens gleich viel wie die von der Stadt ausgerichtete Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal.

⁵ Bei teilweiser Invalidität wird die Invaliden-Kinderrente entsprechend angepasst. Die Invaliden-Kinderrente der Pensionskasse darf zusammen mit der kantonalen Kinder- bzw. Ausbildungszulage nicht mehr als eine volle Kinder- bzw. Ausbildungszulage betragen (prozentmässig).

Art. 28 Ehegattenrente:

a) Allgemeines

Der überlebende Ehegatte hat beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Art. 29 b) Höhe

¹ Beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrücktritt, spätestens jedoch beim Tod vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der versicherten Invalidenrente.

² Beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners oder einer Person, welche das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht hat, beträgt die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 60 Prozent der Altersrente.

Art. 30 c) Beginn und Ende des Anspruches

¹ Der Rentenanspruch entsteht, sobald die versicherte Person gestorben ist, frühestens jedoch nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnnachzahlung, der Invaliden- oder Altersrentenauszahlung und erlischt spätestens beim Tod des hinterbliebenen Ehegatten.

² Heiratet der hinterbliebene Ehegatte erneut, erlischt der Rentenanspruch. An die Stelle der Rente tritt der Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Art. 31 d) Kürzung des Anspruches

¹ Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Rente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 Prozent der vollen Ehegattenrente gekürzt.

² Fand die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres statt, wird die Ehegattenrente zusätzlich gekürzt. Das Reglement bestimmt den Grad der Kürzung.

Art. 32 e) Bezug

Für maximal die Hälfte der Rente kann der überlebende Ehegatte eine Kapitalabfindung verlangen. Eine entsprechende Erklärung hat er vor der ersten Rentenzahlung abzugeben. Die Höhe der Abfindung wird gemäss den versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

Art. 33 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

¹ Der von einer versicherten Person geschiedene Ehegatte ist bei deren Tod einem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und der geschiedenen Person im Scheidungsurteil nacheheliche Unterhaltsbeiträge oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

² Bezüglich der Höhe der Rente ist der geschiedene Ehegatte der Witwe bzw. dem Witwer gleichgestellt. Eine allfällige Rente wird zusätzlich um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit anderen Sozialversicherungsleistungen den nachehelichen Unterhaltsanspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

³ Bei Wiederverheiratung der geschiedenen Person erlischt die Ehegattenrente, ohne dass ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung oder ein Wiederaufleben der Rente bei Auflösung der neuen Ehe besteht.

Art. 34 Lebenspartnerrente

¹ Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat der hinterbliebene Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) einer versicherten Person,

wenn die versicherte Person infolge Krankheit stirbt und der überlebende Lebenspartner nachweislich:

- a) keine Hinterlassenen- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;
- b) unverheiratet ist;
- c) mit der versicherten Person nicht im Sinne von Art. 95 Zivilgesetzbuch (ZGB) verwandt ist;
- d) mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt sowie das 45. Altersjahr vollendet hat, oder im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt sowie eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Gesetz Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommt; und
- e) die versicherte Person eine schriftliche durch die Pensionskasse anerkannte Bestätigung über die Partnerschaft vor Eintritt eines Versicherungsfalles bzw. vor Beginn einer Erwerbsunfähigkeit eingereicht hat.

² Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Ehegattenrente. Für Lebenspartner, denen nach Art. 34 Abs. 1 lit. d) kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente zusteht, weil sie das 45. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird eine Abfindung von drei Jahres-Lebenspartnerrenten ausbezahlt.

³ Für die Lebenspartnerrenten gelten sinngemäss die Regelungen betreffend Kürzung und Aufhebung für Ehegattenrenten.

⁴ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Pensionskasse geltend zu machen.

⁵ Nach dem Altersrücktritt wird eine Lebenspartnerrente nur dann ausgerichtet, sofern schon vor dem Altersrücktritt die Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.

Art. 35 Waisenrente:

a) Allgemeines

¹ Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten.

² Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder überwiegend aufkam, sind den eigenen Kindern gleichgestellt; Pflegekinder, falls sie von der versicherten Person unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

Art. 36 b) Höhe

¹ Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10 Prozent des versicherten Lohnes, jedoch mindestens gleich viel wie die von der Stadt ausgerichtete Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal.

² Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente verdoppelt.

³ Für den Monat, in welchem das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht, wird die Rente für den ganzen Monat ausbezahlt.

Art. 37 c) Beginn und Ende des Anspruches

¹ Der Anspruch auf Waisenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Pensionskasse. Er erlischt mit dem Tod des Kindes, mit der Adoption oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres.

² Kinder in Ausbildung erhalten eine Waisenrente bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

³ Kinder, die zumindest 70% invalid sind und keinen Anspruch auf eine Invalidenrente nach BVG, UVG oder MVG haben, erhalten die Auszahlung bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Art. 38 Todesfallkapital

¹ Ein Todesfallkapital wird ausbezahlt, wenn die versicherte Person vor dem Altersrentenbeginn stirbt und keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente geschuldet ist.

² Das Todesfallkapital beträgt 50% des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens. Eine Abfindung gemäss Art. 34 Abs. 2 wird vom Todesfallkapital abgezogen.

³ Das Reglement bestimmt den Kreis der Anspruchsberechtigten.

⁴ Teile des Todesfallkapitals, die nicht ausbezahlt werden, verbleiben bei der Pensionskasse.

Art. 39¹ Anpassung an die Preisentwicklung

Die Verwaltungskommission beschliesst jährlich über Teuerungszulagen auf die Renten unter Berücksichtigung der reglementarischen Bestimmungen.

VI. Zusatzleistungen

Art. 40 Invaliden-Zusatzrente

¹ Erhält eine Person, die von der Pensionskasse eine Invalidenrente bezieht, noch keine Leistungen der IV, richtet die Pensionskasse bis Ende des 12. Monats der Erwerbsunfähigkeit eine Invaliden-Zusatzrente aus, sofern das Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber aus gesundheitlichen Gründen aufgelöst wurde.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. September 2011 (GRB 477.02)

² Ab dem 13. Monat der Erwerbsunfähigkeit bevorschusst die Pensionskasse die IV-Rente in Form einer Invaliden-Zusatzrente, sofern eine längerdauernde Krankheit oder eine Invalidität im Sinne der IV vorliegt, die Anmeldung bei der IV bereits erfolgt ist und das Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber aus gesundheitlichen Gründen aufgelöst wurde.

³ Die Invaliden-Zusatzrente bzw. die Bevorschussung betragen 80 Prozent der möglichen Leistungen der Eidg. IV.

⁴ Die Bevorschussung muss nur bei rückwirkenden Zahlungen der Eidg. IV der Pensionskasse zurückbezahlt werden.

⁵ Soweit die Pensionskasse Renten bevorschusst hat, tritt sie in die Rechtsstellung des Berechtigten ein und kann bei der Eidg. IV rückwirkende Zahlungen an sich verlangen.

Art. 41 Freiwillige Leistungen

¹ Die Verwaltungskommission kann in besonderen Härtefällen einer versicherten Person oder deren rentenberechtigten Hinterbliebenen zur Abwendung wirtschaftlicher Not für die Dauer des ordentlichen Rentenanspruches oder vorübergehend zusätzliche Leistungen gewähren.

² Wiederkehrende freiwillige Leistungen dürfen für die versicherte Person oder die Hinterbliebenen zusammen 20 Prozent des versicherten Verdienstes nicht übersteigen. Sie werden nicht bezahlt, wenn die versicherte Person oder deren Hinterbliebene verzichten, Ansprüche auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geltend zu machen.

VII. Finanzierung

Art. 42¹ Beiträge

¹ Die Kosten der Pensionskasse werden durch jährliche Beiträge der Arbeitgebenden und der versicherten Personen finanziert.

² Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften sowie die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	für Altersgutschriften	für Risiko und andere Kosten	Total Beiträge
25 - 34	6.0 Prozent	1.0 Prozent	7.0 Prozent
35 - 44	6.8 Prozent	1.3 Prozent	8.1 Prozent
45 - 54	7.6 Prozent	1.6 Prozent	9.2 Prozent
55 - 65 (64 bei Frauen)	8.4 Prozent	1.9 Prozent	10.3 Prozent

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. September 2011 (GRB 477.02)

Der ordentliche Beitrag der Arbeitgebenden beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	für Altersguthchriften	für Risiko und andere Kosten	Total Beiträge
25 - 34	9.0 Prozent	1.5 Prozent	10.5 Prozent
35 - 44	10.2 Prozent	1.9 Prozent	12.1 Prozent
45 - 54	11.4 Prozent	2.4 Prozent	13.8 Prozent
55 - 65 (64 bei Frauen)	12.6 Prozent	2.9 Prozent	15.5 Prozent

³ Personen mit Alter 24 und jünger entrichten einen jährlichen Beitrag von 1 Prozent des versicherten Lohnes für Risiko- und andere Kosten. Die Arbeitgebenden leisten für diese Personen einen Risiko- und Kostenbeitrag von 1.5 Prozent des versicherten Lohnes.

⁴ Reichen die Beiträge gemäss Abs. 2 und 3 für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung dieser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen.

Art. 43 Beitragsbefreiung

¹ Mit dem Anspruch auf die Invalidenleistungen beginnt die Beitragsbefreiung.

² Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

VIII. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 44 Austrittsleistung

¹ Der Austritt aus der Pensionskasse erfolgt mit der Auflösung des Anstellungsverhältnisses beim der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden.

² Wer die Pensionskasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

³ Die Barauszahlung im Freizügigkeitsfall richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz.

⁴ Die Versicherung kann nach Auflösung der Anstellung nicht mehr freiwillig weitergeführt werden.

Art. 45 Höhe der Austrittsleistung

Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem vom Versicherten bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalles erworbenen Altersguthaben (Art. 15 FZG). Vorbehalten bleiben die Mindestleistungen gemäss Freizügigkeitsgesetz.

Art. 46 Nachdeckung / Nachhaftung

Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert (Nachdeckungsfrist).

Art. 47 Teilliquidation

Die Verwaltungskommission erlässt Bestimmungen für die Teilliquidation.

IX. Organisation**Art. 48**¹ Organe

Organe der Pensionskasse sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsstelle;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge.

Art. 49 Verwaltungskommission:

- a) Allgemeines

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie trifft die zur Führung wesentlichen Entscheide, erlässt die erforderlichen Reglemente und überwacht insbesondere die Tätigkeit der Geschäftsstelle und die Vermögensverwaltung.

² Die Verwaltungskommission bildet das paritätische Organ im Sinne des BVG.

³ Die drei Arbeitnehmervertretenden haben das Recht, fallweise eine externe Vertrauensperson zur Beratung beizuziehen.

Art. 50² b) Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfassung

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus einer unabhängigen Fachperson im Präsidium sowie aus sechs Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium.

³ Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn sie mit mindestens vier Stimmen gefasst werden.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. September 2011 (GRB 477.02)

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. September 2011 (GRB 477.02)

⁴ Das Präsidium besitzt kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit kommt ihm jedoch der Stichentscheid zu. Die Stimme des Präsidiums zählt wie diejenige der anderen Kommissionsmitglieder.

⁵ Die Mitglieder stimmen ohne Instruktionen.

⁶ Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern und keiner ablehnenden Stimmen.

Art. 51 c) Wahl

¹ Die Vertretung des Personals wird von den versicherten Personen in geheimer Abstimmung gewählt. Folgende Berufsgruppen müssen vertreten sein:

- a) 1 Vertretung der Lehrpersonen;
- b) 1 Vertretung der handwerklich/manuellen Funktionen;
- c) 1 Vertretung der kaufmännischen oder technischen Berufe sowie der übrigen Funktionen.

² Wählbar als Personalvertretende sind nur in der Pensionskasse versicherte Personen.

³ Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Stadtrates die drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden.

⁴ Tritt ein Mitglied der Personalvertretung aus der Pensionskasse aus, so endet die Mitgliedschaft in der Verwaltungskommission. In diesem Falle erfolgen Ersatzwahlen.

⁵ Der Stadtrat legt die weiteren Bestimmungen für die Wahl der Personalvertretenden in einem Reglement fest.

Art. 52 d) Aufgaben

¹ Der Verwaltungskommission stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die strategische Führung und die Organisation der Kasse;
- b) die Vermögensverwaltung, insbesondere die Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung und das Anlagereglement;
- c) die Wahl von Subkommissionen und Ausschüssen;
- d) der Erlass eines Geschäftsreglements;
- e) der Erlass von Bestimmungen über die Bildung und Auflösung von Reserven;
- f) der Erlass von Bestimmungen über eine Teilliquidation;
- g) Beschluss von Massnahmen im Falle von Unterdeckung;
- h) die Wahl der Rückversicherung und der Abschluss des entsprechenden Vertrages;
- i) die Festlegung der jährlichen Verzinsung der Altersguthaben;
- j) die Festlegung des Rentenumwandlungssatzes;

- k) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verwaltungskommission;
 - l) die Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle;
 - m) die Wahl der Revisionsstelle;
 - n) die Wahl der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge;
 - o) die Anstellung der Leiterin oder des Leiters Geschäftsstelle und des weiteren Personals der Geschäftsstelle sowie die Festsetzung ihrer Gehälter;
 - p) die Erstellung und Überwachung des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle;
 - q) die Abnahme der Jahresrechnung samt Anhang;
 - r) die Beschaffung geeigneter Verwaltungsräumlichkeiten sowie ihrer Einrichtung und Ausrüstung;
 - s) Anträge auf Revision des Gesetzes zuhanden des Stadtrates.
- ³ Die Verwaltungskommission regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 53 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Verwaltungskommission.

² Das Präsidium und die Geschäftsstelle vertreten die Pensionskasse nach aussen.

³ Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

⁴ Für das Personal der Geschäftsstelle sind die Bestimmungen des jeweils geltenden städtischen Personalrechts anwendbar.

Art. 54 Revisionsstelle und Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge

¹ Die Aufgaben der Revisionsstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge richten sich nach dem BVG.

² Die Prüfungsberichte werden der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Art. 55 Sanierungsmassnahmen

¹ Die Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung werden im Reglement festgelegt. Sämtliche im BVG vorgesehenen Massnahmen können ausgeschöpft werden. Sofern die ergriffenen Massnahmen gegenüber Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sich als ungenügend oder unzumutbar erweisen, kann die Verwaltungskommission beschliessen, die Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden, welche in den letzten 10 Jahren gewährt wurden, temporär auszusetzen oder Sanierungsbeiträge von den Rentenbeziehenden einzufordern.

² Sanierungsbeiträge bilden kein Altersguthaben.

X. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates

Art. 56 Grundsatz

Für die Mitglieder des Stadtrates gelten abweichend oder ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen (Vorsorge Stadtrat).

Art. 57¹ Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme

Zu den versicherten Personen gehören die amtierenden und ehemaligen Mitglieder des Stadtrates bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bzw. bis zum Amtrücktritt, wenn dieser nach dem ordentlichen AHV-Rentalter gegeben ist. Die Aufnahme erfolgt per Beginn der Amtstätigkeit.

Art. 58 Beginn Altersleistung

¹ Für ehemalige Mitglieder des Stadtrates, welche die Amtszeit vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters beendet haben oder welche eine Invalidenrente erhalten, entsteht der Anspruch auf Altersleistung mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

² Dauert die Amtszeit über das ordentliche AHV-Rentalter hinaus, gilt die Beendigung der Amtszeit als Rücktrittsalter.

Art. 59 Altersleistung / Altersgutschriften

¹ Erreicht ein aktives oder ein ehemaliges Mitglied des Stadtrates das Rücktrittsalter, werden die Altersleistungen fällig. Bis maximal 50 Prozent der Altersleistungen können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Kapitalabfindung bezogen werden, der restliche Anspruch von mindestens 50 Prozent wird als Altersrente ausgerichtet.

² Die Höhe der ordentlichen Altersgutschrift für die Mitglieder des Stadtrates entspricht während der Amtszeit derjenigen des Personals ab Alter 55.

³ Während der Dauer einer Invalidität, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, entspricht die Altersgutschrift derjenigen des Personals nach effektivem Alter.

Art. 60 Ruhegehalt

¹ Scheidet ein amtierendes Mitglied des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aus dem Stadtrat aus, besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt. Vorbehalten bleibt der Invaliditätsfall.

¹ Fassung der Art. 57 - 72 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. September 2011 (GRB 477.02)

² Anspruch auf ein Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen dem Amtrücktritt und dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates.

³ Die Höhe des Ruhegehaltes beträgt für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr 4 Prozent, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes.

⁴ Das Ruhegehalt kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

⁵ Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitglieds des Stadtrates 100 Prozent des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates bzw. des Stadtpräsidiums, so wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt.

⁶ Leistungen anderer Sozialversicherungen, insbesondere der AHV, von Unfallversicherungen oder der Militärversicherung werden bei der Festlegung des Ruhegehaltes miteinbezogen und gegebenenfalls nach den Bestimmungen über die Anrechnung anderer Versicherungsleistungen gemäss diesem Gesetz gekürzt.

⁷ Ehemalige Mitglieder des Stadtrates mit Anspruch auf ein Ruhegehalt und später einer Altersrente haben Anspruch auf Teuerungszulagen, wie sie auch den übrigen städtischen Rentenbeziehenden ausgerichtet werden. Die bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters auf das Ruhegehalt erworbene Teuerungszulage wird in Prozenten auf die danach auszurichtende Altersrente übertragen.

⁸ Bei Tod eines Ruhegehalt beziehenden, ehemaligen Mitglieds des Stadtrates vor Erreichen des Anspruchs auf Altersrente entspricht die Ehegattenrente 62.5 Prozent des Ruhegehaltes, mindestens aber 60 Prozent der voraussichtlichen Altersrente, berechnet mit einem Hochrechnungszins von 2 Prozent. Die Höhe der Waisenrente beträgt einen Drittel der Ehegattenrente. Dieser Bestimmung vorbehalten bleibt die Regelung bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Art. 61 Beiträge/Finanzierung

¹ Die ordentliche Finanzierung erfolgt durch die jährlichen Beiträge der Stadt und der Mitglieder des Stadtrates.

² Der jährliche Beitrag der Mitglieder des Stadtrates entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Ansatz des Personals ab Alter 55. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.

³ Der jährliche Beitrag der Stadt entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Ansatz des Personals ab Alter 55. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.

⁴ Das Ruhegehalt wird im Ausgaben-Umlageverfahren finanziert. Die Pensionskasse verrechnet jährlich der Stadt die nötigen Beiträge für Ruhegehaltsauszahlungen bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Kürzungen des Ruhegehaltes werden angerechnet.

Art. 62 Anspruch auf Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)

¹ Für das Ruhegehalt besteht kein Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.

² Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters und besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, wird das Altersguthaben weiter verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften mehr (Prämienfreie Weiterführung der Versicherung).

³ Anstelle der prämienfreien Weiterführung der Versicherung kann ein Übertrag der erworbenen Freizügigkeitsleistung in eine andere Vorsorgeeinrichtung verlangt werden. In diesem Falle bleibt der Anspruch auf das Ruhegehalt bestehen. Hingegen bestehen keine Ansprüche mehr auf Alters- und Hinterlassenenleistungen.

XI. Rechtspflege**Art. 63** Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle kann bei der Verwaltungskommission innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Verfügungen der Verwaltungskommission können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 64** Weiterführung bisheriger Übergangsbestimmungen

Von der Verwaltungskommission bereits beschlossene Übergangsbestimmungen zur Revision per 1. Januar 2006 und zur Teilrevision per 1. Januar 2008 werden unverändert weitergeführt.

Art. 65 Weiterführung der Aktiven und Passiven sowie bestehender Verträge

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt von der bisherigen unselbstständigen Anstalt:

- a) die Aktiven und Passiven aus der Bilanz;
- b) den Bestand der aktiven und invaliden Versicherten sowie der Rentenbeziehenden;
- c) die bestehenden Verträge mit der Rückversicherung, den Rentnervertrag mit Swiss Life, die Verträge mit den Vermögensverwaltungen sowie alle übrigen durch die bisherige Pensionsversicherung abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen.

Art. 66 Anschlussverträge

Solange mit der Kreisverwaltung und der bürgerlichen Verwaltung keine Anschlussverträge bestehen, gelten dieses Gesetz, das Vorsorgereglement sowie die weiteren Reglemente auch für die Versicherten dieser Verwaltungen.

Art. 67 Besitzstand bei bisherigen Kinderrenten

Alterskinderrenten, Invalidenkinderrenten und Waisenrenten werden nach den Bestimmungen der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur vom 15. Dezember 2005 ausgerichtet, wenn der Vorsorgefall, welcher die Rente auslöste, sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignete.

Art. 68 Übernahme bisheriger Organfunktionen und Mitarbeitende der Geschäftsstelle

Die Amtsinhabenden der Organe der bisherigen Pensionsversicherung sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden mit den bestehenden Verträgen und Vereinbarungen von der neuen Pensionskasse übernommen.

Art. 69 Sonderbestimmung über den freiwilligen Einkauf

Die Frist von drei Jahren bis zum ordentlichen Altersrücktritt für das Leisten einer freiwilligen Einkaufssumme gilt ab Jahrgang 1949 (Männer) bzw. 1950 (Frauen). Die Frist bei vorzeitigem freiwilligem Altersrücktritt von einem Jahr gilt ab Jahrgang 1947 (Männer) bzw. 1948 (Frauen). Als Übergangsregelung gelten folgende Fristen:

Jahrgang (Männer/Frauen)	Frist bis ordentl. Altersrücktritt in Jahren	letzte Einkaufsmöglichkeit ins Jahr/mit Alter (Männer/Frauen)
1945/46	0	2010 (65/64)
1946/47	0	2011 (65/64)
1947/48	1	2011 (64/63)
1948/49	2	2011 (63/62)
ab 1949/50	3	2011 (62/61)

Art. 70 Staatsgarantie

¹ Die Stadt gewährt für maximal 10 Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes Garantie auf die gesetzlichen Leistungen und die Erfüllung der Bestimmungen des Bundesrechts.

² Die Staatsgarantie endet vorzeitig, sobald die Pensionskasse zwei Jahre nacheinander mindestens einen Deckungsgrad von 105 Prozent ohne Einbezug der Wertschwankungsreserve ausweist.

Art. 71 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Rechtserlasse aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur vom 15. Dezember 2005;
- b) die Verordnung über die Versicherungskommission der Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (Geschäftsordnung) vom 15. Dezember 2005;
- c) die Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates von Chur vom 15. Dezember 2005.

² Für Mitglieder des Stadtrates, welche bereits vor dem 1. Januar 2011 im Amt waren, gelten bis 31. Dezember 2011 die Bestimmungen gemäss Vorsorgeplan Stadtrat vom 1. Juli 2010 bzw. 1. Januar 2011. Für Mitglieder des Stadtrates, welche während der Amtsdauer 2009 - 2012 durch Ersatzwahl vor dem 1. Januar 2013 ihr Amt antreten, gelten die neuen Bestimmungen ab Amtsantritt.

³ Aktiv amtierende Mitglieder des Stadtrates, welche vor dem 31. Dezember 2012 ein Eintrittsgeld leisten mussten und bis dahin noch nicht zwölf Amtsjahre ausweisen, werden die zu viel bezahlten Einkaufsbeiträge als freiwillige Einlage dem Alterskonto zusätzlich gutgeschrieben. Die zu viel bezahlten Einkaufsbeiträge entsprechen der totalen Einkaufssumme dividiert durch zwölf multipliziert mit den bis zu zwölf fehlenden Amtsjahren. Die Einlage entspricht zusätzlichen Arbeitgeberbeiträgen und wird von der Stadt durch eine Einmalzahlung geleistet.

Art. 72 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der Annahme durch den Gemeinderat bzw. durch das Volk.¹

¹ Vom Stadtrat mit Beschluss vom 21. Juni 2010 (SRB 341) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Juli 2010 (ohne die Art. 6, 23, 27, 34, 37, 38, 42, 62, 67, 73, 77) bzw. auf den 1. Januar 2011 (alle Artikel) in Kraft gesetzt
Die Teilrevision gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. September 2011 (GRB 477.02) wurde vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. November 2011 (SRB 628) auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt